



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 06.03.2018, Seite 95 – 97

# Satzung über die Durchführung eines Wi-MINT-Orientierungssemesters in den grundständigen Studiengängen an der Universität Ulm

vom 28.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm bietet auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG ein sogenanntes Orientierungssemester zur Vorbereitung auf ein grundständiges Bachelorstudium an der Universität Ulm an. Dieses Orientierungssemester wird angeboten, um den Bewerbern insbesondere für die zulassungsfreien Bachelorstudiengänge an der Universität Ulm auf dem Gebiet der Mathematik, Informatik, Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften erforderliche Grundlagenkenntnisse (fachspezifisch und überfachlich) zu vermitteln. Darüber hinaus vermittelt dieses Orientierungssemester bereits vor der Immatrikulation in ein grundständiges Studium Einblick in den Studienablauf sowie Forschungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten. Die Bewerber werden für dieses Orientierungssemester an der Universität Ulm gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 der in der jeweils gültigen Fassung der "Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium" befristet zur Teilnahme am Orientierungssemester immatrikuliert. Erfolgreich abgelegte Prüfungen werden auf ein späteres Studium gemäß § 35 Abs. 1 LHG an der Universität Ulm angerechnet.

#### § 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für das Orientierungssemester müssen die Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der Universität Ulm gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 – 6 oder § 58 Abs. 2 Nr. 12 LHG vorliegen. Ferner dürfen nur solche Bewerber zu diesem Orientierungssemester zugelassen werden, die weniger als drei Monate in einem Fachstudium oder an einer propädeutischen Maßnahme an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren.
- (2) Das Modulstudium wird in deutscher Sprache angeboten. Daher ist von ausländischen Bewerbern zusätzlich von den bisher unter Absatz 1 genannten Qualifikationsnachweisen ein

- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist gemäß § 1 der "Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm" zu führen.
- (3) Bewerber aus dem deutschsprachigen Ausland oder mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind von Absatz 2 Satz 2 und 3 ausgenommen.
- (4) Absolventen und Teilnehmer des sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemesters für ausländische Studienbewerber der Universität Ulm können unbeschadet des Abs. 1 am Orientierungssemester teilnehmen und zugelassen werden.

### § 3 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Orientierungssemester muss bis zum 31. März bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sein denn, eine elektronische Antragstellung würde ein Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der "Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium" gelten entsprechend.
- (3) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie Nachweise über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. Sprachnachweise beizufügen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 Abs. 1 und 2 verlangten Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen.

#### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Aufnahme des Orientierungssemesters an der Universität Ulm ist ausschließlich im Sommersemester möglich.
- (2) Die Studienzeit beträgt ein Semester.

## § 5 Umfang des Studiums, Prüfungsausschuss

- (1) Im Rahmen des Orientierungssemesters bieten die beteiligten Fächer die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen an. Darüber hinaus können nach einer fachspezifischen Beratung weitere Lehrveranstaltungen gewählt werden. Der Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist aufgrund von Zulassungsbeschränkung oder fehlender Vorkenntnisse möglich.
- (2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für das Lehramt an der Universität Ulm.

#### § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung regelt § 13 Abs. 4 der Rahmenordnung; für die Zulassung zur Prüfung gilt § 14 Abs. 2b und Abs. 3 der Rahmenordnung.
- (2) Bei Nichterscheinen zu einer Prüfungsleistung gilt § 23 Abs. 1 und Abs. 2 der Rahmenordnung, bei Täuschung gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenordnung. Art und Dauer einer Prüfung gehen aus Anlage 1 hervor. Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 der Rahmenordnung.
- (3) Beim ersten Termin nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können einmal wiederholt werden.

#### § 7 Notenspiegel, Zertifikat

Über das bestandene Orientierungssemester werden ein Zertifikat und ein Notenspiegel ausgestellt. Im Notenspiegel werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten bzw. Studienleistungen aufgenommen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018.

Ulm, den 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr. Ing. Michael Weber) Präsident der Universität Ulm